

**Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Zulässigkeit und die Gestaltung von baulichen Anlagen im
Altstadtgebiet der Stadt Eggenfelden zum Schutz des historischen Stadtbildes“
bzgl. Anbringung von Energieanlagen:**

§ 1

§ 6 erhält folgende Neufassung:

.....

2. Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig, es sei denn, sie ordnen sich nicht gestalterisch dem Charakter des Gebäudes und der Umgebung unter und beeinträchtigen das Erscheinungsbild der Dachlandschaft. Durch den Antragsteller ist die zu erwartende Verbesserung der energetischen Gesamtbilanz nachzuweisen. Anlagen, die vornehmlich einer kommerziellen Nutzung (Einspeisung in Stromnetze) dienen, sind nicht zulässig.

Bei Errichtung von Energieanlagen ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis über die Gemeinde einzureichen, der dem Bauausschuss zur Beschlussfassung (Stellungnahme der Gemeinde) vorzulegen ist.

....

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Eggenfelden, den 27.05.2015
Stadt Eggenfelden

Monika Haderer
2.Bürgermeisterin

Die Satzung wurde ab 29.05.2015 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 27.05.2015
Stadt Eggenfelden

Monika Haderer
2.Bürgermeisterin